

Anlagenrichtlinie



Präambel

Das Stiftungsvermögen wird zum Erhalt und zur Finanzierung der Stiftungszwecke ertragsorientiert investiert. Diese Anlagenrichtlinie definiert die Anforderungen an die Investitionsentscheidungen.

Das Stiftungsvermögen kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes eingesetzt werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist. Der Verbrauch des Stiftungsvermögens darf jährlich maximal 15% des Stiftungsvermögens betragen.

Darlehen aus dem Stiftungsvermögen gelten nicht als Verbrauch des Stiftungsvermögens.

Grundsätze der Verwaltung

Das Stiftungsvermögen ist gesondert zu verwalten und in ihrem Bestand zu erhalten. Soweit der Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt, können einzelne Vermögensgegenstände verkauft werden; der Gegenwert fließt dem jeweiligen Stiftungsvermögen wieder zu; Verwaltung und Verwertung des jeweiligen Vermögens sollen dem Gedanken eines nachhaltigen, sozialen und umweltverträglichen Wirtschaftens entsprechen.

Transparenz über die Aktivitäten und Entscheidungen der Stiftung sind für uns verpflichtend. Dies gilt gegenüber denjenigen, die uns Ihr Geld zur Förderung anderer anvertrauen aber auch in gleicher Weise gegenüber den Menschen, die eine Förderung oder Unterstützung bei uns anfragen; und nicht zuletzt gegenüber der Öffentlichkeit, die ein Recht auf Information hat, wie die steuerlich begünstigte Stiftung das Vermögen einsetzt. Daher sind die Entscheidungen für einzelne Investitionen bzgl. ihrer Höhe, der Alternativ-Anlagen und Entscheidungsbegründung schriftlich zu dokumentieren.

Die Vermögensanlagen und deren Veränderungen sind im jährlichen Bericht des Treuhänders als gesonderter Abschnitt darzulegen. Der Jahresbericht wird auf der Homepage der Stiftung veröffentlicht.

Anlagepolitik

Die Stifter haben eine Anlagenleitlinie festgelegt, die grundsätzlich vom Stiftungsgedanken und vom Sicherheitsgedanken geprägt ist. Investitionen in Risikoanlagen mit hohen Renditen aber einem unkalkulierbaren Risiko und Investitionen in Aktien oder Anleihen, die im Widerspruch zu nachhaltigem, sozialem und umweltverträglichem Handeln oder zu dem Stiftungsgedanken sind nicht zulässig.

So definierten die Stifter folgende Regeln zur Auswahl von Anlagemöglichkeiten:

Ausschlusskriterien beschreiben Aktivitäten von Unternehmen und Staaten, die den ethischen Ansprüchen der Anlagepolitik widersprechen. So sollten Anlagen in Unternehmen und Staaten unterbleiben, die

- die Menschenrechte missachten,
- grundlegende Rechte der Beschäftigten verletzen – insbesondere das Recht, sich zu organisieren, das Verbot von Zwangsarbeit und ausbeuterischer Kinderarbeit und das Recht auf existenzsichernde Entlohnung, Frauen diskriminieren;
- sich der Korruption, Bestechung, Steuerflucht oder des Steuerbetrugs schuldig machen,
- fortgesetzt gegen das Umwelt- oder Sozialrecht, internationale Abkommen und Konventionen verstoßen;
- Initiativen für einen gerechten Welthandel behindern, modernen Kolonialismus betreiben oder die Benachteiligung und Abhängigkeit von „Entwicklungsländern“ verschärfen,
- Raubbau an natürlichen Ressourcen betreiben oder fördern;
- gegen Prinzipien des Tierschutzes verstoßen;
- mangelnde Informations-Offenheit an den Tag legen oder Markttransparenz behindern,
- Militär- oder Rüstungsgüter produzieren oder damit handeln, ausgenommen sind dual use Güter, die nicht regelmäßig für die Rüstung verwendet werden;
- die Atomenergie produzieren oder mit Dienstleistungen ermöglichen;
- Agrogentechnik anwenden oder fördern und
- besonders umwelt- oder gesundheitsschädliche Stoffe oder Produkte herstellen, vertreiben oder verwenden;
- Hersteller und Vertreiber von Pornografie und Glücksspielen.

Die **Positivkriterien** sollen Orientierung geben, die Geldanlagen auszuwählen, in die vorrangig das Vermögen der Stiftung angelegt werden soll. Für ethisches Investment kommen daher insbesondere Unternehmen in Frage, die

- in einer zukunftsfähigen Branche nachhaltig tätig sind, wie z.B. die ökologische Landwirtschaft, regenerative Energieerzeugung, Gesundheitstechnologie, ökologische Bauwirtschaft und sozialer Wohnungsmarkt
- eine soziale oder technische Innovation erproben,
- zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen,
- das Fair-Trade-Siegel tragen,
- die Standards im Hinblick auf Beteiligung, Rechte, Umwelt und Soziales beachten,
- entwicklungspolitisch sinnvolle Produkte herstellen bzw. sich entwicklungspolitisch sinnvoll engagieren.

Diese Positiv- und Ausschlusskriterien orientieren sich weitgehend an den Kriterien der Kritischen AktionärInnen.

Anlagestrategie

Das Vermögen soll nach dem Grundsatz der Risikomischung unter Beachtung ethischer und ökologischer Kriterien und der Erzielung laufender Zins- und Ausschüttungserträge zur Erfüllung der Stiftungszwecke angelegt werden. Der Einsatz des Stiftungsvermögens für die Gewährung von Destinatär-Darlehen (Förderdarlehen) ist explizit möglich und gewünscht.

Die wesentlichen Kriterien für eine Investitionsentscheidung sollten sein:

- Wertstabilität, Kapitalerhalt, geringes Abschreibungsrisiko
- Einhaltung nachhaltiger und ethisch-sozialer Kriterien
- Ertrag / Ausschüttungsquote
- Liquidität der Anlage (also Handelbarkeit und ausgewogene kurz-, mittel- und langfristige Verfügbarkeit).

Wahl des Bankinstitutes bzw. der Kapitalanlagegesellschaft

Auch die Wahl der Bankinstitute und Kapitalanlagegesellschaften, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet, unterliegt ethischen Kriterien. Geeignete Partner sind Banken mit genossenschaftlichem Hintergrund, da sie eine höhere Transparenz aufweisen; als weiteres Auswahlkriterium ist die Ausrichtung der Bankinstitute insbesondere in sozial-ethische, kirchliche oder umweltorientiert Geschäftspolitik ist.

Anlagenstruktur

Die Anlagenrichtlinie wurde zu einem Zeitpunkt erarbeitet, in der das Stiftungskapital kein großes Volumen aufweist. Für die erste Wachstumsphase wurde eine Staffelregelung definiert, um diese Regelung möglichst praktikabel zu gestalten.

Die grundsätzliche Anlagenstruktur soll sich wie folgt zusammensetzen, auch hier bleibt dem Treuhänder im Rahmen seiner Handlungsverantwortung die Grenzen in einem Umfang temporär bis zu 10% zu verändern.

Stiftungskapital	bis 50.000 Euro	bis 100.000 Euro	bis 250.000 Euro
Vermögensverwendung			
1. Förderdarlehen (Obergrenze)	50.000 €	50.000 €	150.000 €
2. Direkt-Investition zur Umsetzung des Stiftungsgedanken (Obergrenze)	./.	25.000 €	50.000 €
3. Spareinlagen, festverzinsliche Wertpapiere, Sparbriefe, besicherte Darlehen, Mischfonds (Aktienanteil max. 50%), Rentenfonds und vergleichbare sichere Anlagen	./.	mind. 15%	mind. 20%
4. Anlagen im ethisch-ökologischen Kapitalmarkt (z. B. Öko-Fonds, Windkraft- oder Spezialtechnologiefonds bzw.- Aktien u. ä.)	./.	max. 10%	max. 20%
5. Vergabe von Krediten, Hypotheken u. ä. im entwicklungs- und sozialpolitischen Bereich, Berufsbildung, neuen Formen des Wirtschaftens	./.	./.	möglich max. 10%
6. Aktien, Unternehmensbeteiligungen u. a. Finanzanlagen	./.	./.	möglich
7. Grundstücke und Immobilien	./.	./.	möglich

Zu 1. und 2.: diese Werte ab einem Stiftungskapital von 50.000 Euro als Gesamtwert zu sehen, eine Verschiebung zwischen den beiden Kategorien ist möglich.

Anlagerahmen

- Die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren erfolgt grundsätzlich in Euro.
- Die Emittenten sollten ein Rating von mindestens BBB+ (nach S+P Index) oder eine vergleichbare Bonität aufweisen.
Förderdarlehen unterliegen nicht einer Rating-Bewertung. Verzögerungen bei der Rückzahlung sind absehbar und werden toleriert, Darlehnsausfälle sind möglich und unter Abwägung des Stiftungszwecks und der persönlichen Situation des Destinatärs (grob fahrlässiges Verhalten oder situative Fehleinschätzung ...) zu bewerten. Es sollen keine Härtefälle oder Privatinsolvenzen ausgelöst oder forciert werden.
- Einzelne Emittenten / Investitionen sollen 10% des Stiftungsvermögens nicht überschreiten; einlagengeschützte Bankeinlagen, Bundeswertpapiere und Fonds, die eine Vielzahl von Wertpapieren enthalten, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Spar-, Sicht- und Termineinlagen sind auf die Höhe der gesetzlichen oder privaten Einlagensicherung der jeweiligen Bank beschränkt.
- Die Investition in Immobilien oder Grundstücken (Erbpacht-Vergabe) zur Absicherung des Stiftungsvermögens in Realwerten oder zur direkten Umsetzung des Stiftungsgedankens ist grundsätzlich zulässig (Diese Anlageform ist von der Begrenzung in Punkt 3 ausgenommen).
- Da die Erträge aus dem Stiftungsvermögen der Finanzierung des Stiftungsauftrages dienen, kommt eine Investition in thesaurierende Wertpapiere nur in begründeten Fällen – insbesondere zur Substanzerhaltung des Stiftungsvermögens – in Frage.
- Vor Investitionen in die Anlagenklasse 2 und 7 ist im Regelfall eine Beratung / Bewertung durch einen unabhängigen Fachmann und die Freigabe durch die Stiftung einzuholen.
- Investitionen oder Vergabe von Krediten an die Stifter oder Zustifter oder an Gesellschaften, an denen die Stifter oder Zustifter mehrheitlich beteiligt sind, wird ausgeschlossen.
- Aufgrund des i. d. R. hohen Anlagerisikos soll von Investitionen in Einzelaktien, Aktienfonds Emerging Markets und Fondsanlagen mit hohen Risiken (Risikoklasse 5 = höchste Renditechancen unter Inkaufnahme von Totalverlusten) sowie Optionen, Optionsscheine, geschlossene Immobilienbeteiligungen abgesehen werden.
- Für den Kauf von Wertpapieren oder Beteiligungen dürfen keine Kredite eingesetzt werden; Ausnahme kurzfristige Überschneidung von bereits sicheren Liquiditätszuflüssen.
- Die vorgegebenen Richtwerte sollen wie eine Leitplanke fungieren, temporäre Abweichungen oder begründete und von der Stiftung freigegebene Abweichungen aufgrund von Notwendigkeiten der Kapitalmarktentwicklung oder vorliegender Förderanfragen sind tolerabel.

Organisation der Vermögensverwaltung

Die Organisation, Steuerung und Kontrolle der Vermögensanlage verantwortet der Treuhänder der Stiftung. Er kann hierzu in Abstimmung mit der Stiftung einen Anlageausschuss berufen.

Entscheidungen über die Änderung dieser Anlagerichtlinie obliegen der Stiftung.

Der Treuhänder der Stiftung informiert mindestens einmal jährlich über die aktuellen Bestände und Werte der Vermögensanlagen und deren Entwicklung.

Die Vermögensverwaltung kann im Rahmen einer Eigenverwaltung durch die Stiftung oder durch von der Stiftung beauftragte Dritte erfolgen.

Umschichtungen zur Vermeidung von Vermögensverlusten oder zur Begrenzung von bereits eingetretenen Vermögensausfällen auf Grund erwarteter oder eingetretener Insolvenzen von Emittenten, Garantiegebern oder Schuldner sowie aus der Herabstufung der Ratinggruppe und aus negativen wirtschaftlichen Veränderungen sind frühestmöglich vom Treuhänder in Abstimmung mit der Stiftung vorzunehmen.

Für die Einhaltung der ethischen Kriterien werden öffentlich zugängliche Informationsquellen und Informationen spezialisierter Ratingagenturen und Banken genutzt. Dabei ist der Stiftung bewusst, dass die Komplexität der Unternehmen und ihrer Verflechtungen dazu führen kann, dass die Einstufung eines Unternehmens umstritten ist oder sich verändert. Sie ist bei der Einhaltung der ethischen Kriterien daher auf die Rückmeldung der kritischen Öffentlichkeit angewiesen. Bei nachvollziehbaren Hinweisen zu nicht ethischen Anlagen wird sich die Stiftung von diesen trennen.

Änderungen des ethisch / nachhaltigen und wirtschaftlichen Ratings führen nicht automatisch zum Verkauf des jeweiligen Wertpapiers, sondern dieser ist auch von den Kriterien Liquidität und Vermeidung von Kursverlusten abhängig.

Überarbeitung

Diese Anlagerichtlinie wird alle 3 drei Jahre auf die aktuellen Belange und Herausforderungen geprüft.

Unabhängig vom Zeitpunkt wird die Anlagerichtlinie bei gravierenden Veränderungen in der Gesetzgebung des Stiftungsrechtes oder bei Vorliegen großer Zustiftungen geprüft.

In Kraft treten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

Letzte Änderung 31.10.2018